

Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen

vom 15.10.2008

Auf Grund des § 110 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) [BSI 223-41], zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S. 57), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft in Bingen am 02.07.2008 die folgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung gemäß § 111 HochSchG mit Schreiben vom 01.08.2008 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Finanzordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen. Sie gilt für alle finanziellen Aufgaben und umfasst alle Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Soweit in dieser Finanzordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2) entsprechend anzuwenden. Die §§ 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LHO gelten unmittelbar.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Die finanzielle Geschäftsführung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses obliegt dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss eigenverantwortlich. Einschränkungen durch diese Finanzordnung bleiben unberührt. Die alleinige Verantwortung der finanziellen Geschäftsführung des Allgemeinen Studierenden Ausschuss liegt beim Allgemeinen Studierenden Ausschuss und dessen Finanzreferat. Als Kontrollorgan des Allgemeinen Studierenden Ausschuss gilt das Studierendenparlament.
- (5) Die finanzielle Geschäftsführung des Studierendenparlamentes obliegt dem Studierendenparlament eigenverantwortlich. Einschränkungen durch diese Finanzordnung bleiben unberührt. Die alleinige Verantwortung der finanziellen Geschäftsführung des Studierendenparlamentes liegt beim Studierendenparlament und dessen Finanzausschuss. Als Kontrollorgan des Studierendenparlamentes

gilt der Präsident/die Präsidentin der Hochschule.

§ 2 Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag im Februar.
- (2) Endet die Amtszeit des Studierendenparlamentes vorzeitig und besteht Bedarf für die Vorlage eines Nachtragshaushaltes durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss, so muss dieser spätestens 20 Vorlesungstage nach Wahl des neuen Studierendenparlamentes diesem zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 3 Aufstellung und Inkrafttreten des Haushaltsplanes

- (1) Vom Finanzreferat des Allgemeinen Studierenden Ausschusses ist unter Berücksichtigung des zur Erfüllung aller Aufgaben notwendigen Bedarfs für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig ein Haushaltsplan der Studierendenschaft zu erstellen. Der Entwurf dieses Haushaltsplanes ist vor Beginn des Haushaltsjahres nach Beratung durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung des Haushaltsplans der Studierendenschaft durch das Studierendenparlament soll spätestens 20 Vorlesungstage nach Vorlage erfolgen. Danach ist der Haushaltsplan der Studierendenschaft dem Präsident/der Präsidentin der Fachhochschule Bingen unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen und anschließend zwei Wochen durch Aushang offen zu legen.

- (2) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er ermächtigt den Allgemeinen Studierenden Ausschusses, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Durch den Haushaltsplan der Studierendenschaft werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Alle voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschusses sind im Haushaltsplan der Studierendenschaft aufzuführen.
- (4) Vom Finanzausschuss des Studierendenparlamentes ist unter Berücksichtigung des zur Erfüllung aller Aufgaben notwendigen Bedarfs für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig ein Haushaltsplan des Studierendenparlamentes zu erstellen. Der Entwurf dieses Haushaltsplanes ist vor Beginn des Haushaltsjahres nach Beratung durch das Studierendenparlament dem Präsident/der Präsidentin der Fachhochschule zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Haushaltsplans des Studierendenparlamentes durch den Präsident/die Präsidentin der Hochschule soll spätestens 20 Vorlesungstage nach Vorlage erfolgen. Anschließend ist der Haushaltsplan zwei Wochen durch Aushang offen zu legen. Eine Kopie des Haushaltsplanes des Studierendenparlamentes ist dem Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses auszuhändigen.
- (5) Der Haushaltsplan des Studierendenparlamentes ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studierendenparlamentes. Er ermächtigt das Studierendenparlament, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Durch den Haushaltsplan des Studierendenparlamentes werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (6) Alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Studierendenparlamentes sind im Haushaltsplan des Studierendenparlamentes aufzuführen. Die Einnahmen des Studierendenparlamentes ergeben sich wie in § 4 (4) aufgeführt.
- (7) Der jeweilige Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- Die Veranschlagung von Fehlbeträgen ist unzulässig.
- (8) Die Titel sind mit einem Ansatz auszubringen. Den Ansätzen sind die Ansätze des vorangegangenen Haushaltsjahres als auch einem aktuellen Stand der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gegenüber zustellen.
- (9) Ist der jeweilige Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, gelten die Ansätze des vorangegangenen Haushaltsjahres.
- (10) Sieht der Entwurf des jeweiligen Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber dem Ansatz des vorangegangenen Haushaltsjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung vom niedrigeren Ansatz auszugehen.
- (11) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge des Allgemeinen Studierenden Ausschusses treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das sie aufgestellt worden sind, in Kraft.

§ 4

Veranschlagung der Einnahmen

- (1) Die zu erwartenden Einnahmen des Allgemeinen Studierenden Ausschusses sind in voller Höhe und getrennt nach ihrer Entstehungsart zu veranschlagen.
- (2) Im Haushaltsplan der Studierendenschaft sind mindestens gesondert darzustellen : Einnahmen aus Beiträgen der Studierendenschaft, aus gesetzlich zulässiger wirtschaftlicher Betätigung, aus Zuweisungen Dritter, aus Darlehensrückflüssen und aus Entnahmen aus Rücklagen.
- (3) Im Haushaltsplan der Studierendenschaft kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabenansätze entsprechend erhöhen bzw. vermindern.
- (4) Die Einnahmen des Studierendenparlamentes bestehen ausschließlich aus dem im Haushaltsplan der Studierendenschaft für das Studierendenparlament festgelegten Ansatz. Der Ansatz darf 2 % der Einnahmen der Studierendenschaft

durch Semesterbeiträge abzüglich des Semestertickets nicht überschreiten.

§ 5

Veranschlagung der Ausgaben

- (1) Alle vorhersehbaren und zu erwartenden Ausgaben sind gesondert nach ihrer Zweckbestimmung vollständig zu veranschlagen.
 - (2) Es dürfen nur Ausgaben veranschlagt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung zur Erfüllung der Aufgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschusses beziehungsweise des Studierendenparlamentes notwendig sind. Die Ausgaben müssen den Aufgaben der Studierendenschaft nach dem Hochschulgesetz und den studentischen Belangen entsprechen.
 - (3) Im Haushaltsplan der Studierendenschaft und des Studierendenparlamentes sind die Ausgaben in die Kapitel Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Dritte außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung und Finanzausgaben einschließlich Zuführung zu den Rücklagen zu gliedern und nach den einzelnen Zweckbestimmungen gesondert auszuweisen.
 - (4) Die Ansätze für Ausgaben sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder - soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist - sorgfältig zu schätzen.
 - (5) Ausgabebetitel können im jeweiligen Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.
- (2) Aufwandsentschädigungen die den Allgemeinen Studierenden Ausschuss betreffen werden vom Finanzreferat des Allgemeinen Studierenden Ausschusses nach Maßgabe der im Haushalt ausgebrachten Ansätze nach § 5 (3) festgestellt und ausgezahlt. Aufwandsentschädigungen müssen 20 Vorlesungstage nach Auszahlungsbekanntgabe auf einer AStA - Sitzung abgeholt werden, ansonsten verfällt der Anspruch.
 - (3) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder und Beauftragte des Studierendenparlamentes werden als gesonderter Zweck bei den Personalausgaben veranschlagt. Für die Aufwandsentschädigung sollen insgesamt maximal 50% der Einnahmen des Studierendenparlamentes verwandt werden.
 - (4) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus, wird die Aufwandsentschädigung anteilig auf die Vorlesungszeit des Semesters ausgezahlt. Selbiges gilt für den verspäteten Eintritt.
 - (5) Aufwandsentschädigungen die das Studierendenparlament betreffen werden vom Finanzausschuss des Studierendenparlamentes nach Maßgabe der im Haushalt ausgebrachten Ansätze nach § 5 (4) festgestellt und ausgezahlt. Aufwandsentschädigungen müssen 20 Vorlesungstage nach Auszahlungsbekanntgabe auf einer Studierendenparlament - Sitzung abgeholt werden, ansonsten verfällt der Anspruch.
 - (6) Aufwandsentschädigungen werden einmal am Ende des Semesters gezahlt.
 - (7) Kommt ein Mitglied des Allgemeinen Studierenden Ausschuss seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so kann die Aufwandsentschädigung gemindert werden. Über die Höhe der Minderung entscheidet das Studierendenparlament im Einzelfall auf Antrag des AStA-Vorstandes.
 - (8) Kommt ein Mitglied des Studierendenparlamentes seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so kann die Aufwandsentschädigung gemindert werden. Über die Höhe der Minderung entscheidet der Präsident/die Präsidentin der Hochschule im Einzelfall auf Antrag des Präsidiums des Studierendenparlamentes.
 - (9) Mitglieder des Allgemeinen Studierenden Ausschusses beziehungsweise des

§ 6

Aufwandsentschädigungen, Personalausgaben, Stellen

- (1) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder und Beauftragte des Allgemeinen Studierenden Ausschusses werden als gesonderter Zweck bei den Personalausgaben veranschlagt. Für die Aufwandsentschädigung sollen insgesamt maximal 20% der Einnahmen, abzüglich der Ausgaben für das Semesterticket, von den Semesterbeiträgen für die Studierendenschaft verwandt werden.

Studierendenparlamentes, die Mittel des Haushaltes der Studierendenschaft beziehungsweise des Studierendenparlamentes für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Maßnahme erhalten haben, müssen spätestens 10 Vorlesungstage nach Abschluss der Maßnahme dem jeweils zuständigen Finanzausschuss/-referat eine detaillierte Abrechnung vorlegen.

- (10) Beschäftigt der Allgemeine Studierenden Ausschuss Bedienstete, so ist im Ansatz für die notwendigen Personalausgaben in den Erläuterungen des Haushaltsplans der Studierendenschaft eine Stellenübersicht beizufügen, die zugleich die Vergütungsgruppe und den Beschäftigungszweck angibt.
- (11) Dem Studierendenparlament ist es nicht gestattet Bedienstete zu beschäftigen.
- (12) Bei den Ausgabeansätzen für die stundenweise Beschäftigung von Aushilfskräften sind im Haushalt der Studierendenschaft die zu zahlenden Regelsätze pro Stunde, die das Studierendenparlament beschließt, auszuweisen.

§ 7

Nachtrag, Überschuß, Fehlbetrag

- (1) Ein voraussichtlicher Überschuß des ablaufenden Haushaltsjahres ist im nachfolgenden Haushaltsplan als Einnahme zu veranschlagen.
- (2) Ergibt sich während der Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft ein voraussichtlicher Fehlbetrag, so ist er im nachfolgenden Haushaltsplan als Ausgabe zu veranschlagen.
- (3) Die tatsächlichen Überschüsse im Haushaltsplan der Studierendenschaft sind in der Rücklage einzustellen, bzw. sie dienen dazu, eine eventuelle Unterdeckung des Haushaltsplans der Studierendenschaft des laufenden Haushaltsjahres auszugleichen bzw. zu vermindern.
- (4) Das Studierendenparlament darf keine Rücklagen bilden.
- (5) Der Haushaltsplan des Studierendenparlamentes ist zwingend einzuhalten. Es darf sich durch Ausgaben jeglicher Art kein Minderbetrag bilden. Hierfür hat der

Finanzausschuss des Studierendenparlamentes Sorge zu tragen.

- (6) Die Überschüsse des Studierendenparlamentes fließen zum Ende jedes Haushaltsjahres in die Rücklagen des Allgemeinen Studierenden Ausschusses.

§ 8

Ausführung des Haushaltsplanes

- (1) Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschusses erfolgt durch das Finanzreferat des Allgemeinen Studierenden Ausschusses. Eine geordnete und jederzeit übersichtliche Bewirtschaftung einschließlich einer sachlich korrekt und zeitnahe geführten Buchhaltung sind sicherzustellen. Einzelne Bewirtschaftungsbefugnisse können schriftlich mit Genehmigung des Studierendenparlamentes zeitlich begrenzt einem anderen Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen werden.
- (2) Hält das Finanzreferat des Allgemeinen Studierenden Ausschusses Beschlüsse des Allgemeinen Studierenden Ausschusses oder des Studierendenparlamentes für rechtswidrig, insbesondere wenn sie nach ihrer Auffassung die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Studierendenschaft gefährden, so können sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung ihrer Auffassung erneut über die Angelegenheit berät. Erforderlichenfalls soll zu dieser Beratung ein Bericht über die aktuelle Finanzlage der Studierendenschaft vorzulegen.
- (3) Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Studierendenparlamentes erfolgt durch den Finanzausschuss des Studierendenparlamentes. Eine geordnete und jederzeit übersichtliche Bewirtschaftung einschließlich einer sachlich korrekt und zeitnahe geführten Buchhaltung sind sicherzustellen. Einzelne Bewirtschaftungsbefugnisse können schriftlich mit Genehmigung des Präsident/der Präsidentin der Hochschule zeitlich begrenzt einem anderen Mitglied des Studierendenparlamentes übertragen werden.
- (4) Hält der Finanzausschuss des Studierendenparlamentes Beschlüsse des Studierendenparlamentes oder des Präsident/der Präsidentin der Hochschule für rechtswidrig, insbesondere wenn sie nach

ihrer Auffassung die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Studierendenschaft gefährden, so können sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung ihrer Auffassung erneut über die Angelegenheit berät. Erforderlichenfalls soll zu dieser Beratung ein Bericht über die aktuelle Finanzlage des Studierendenparlamentes vorzulegen.

§ 9

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (3) Deckungsfähige Ausgaben nach § 5 Abs. 6 dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 10

Nachweise

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel des Haushaltes zu buchen.
- (2) Alle über EDV erfassten Daten sind ordnungsgemäß zu sichern und unter Verschluss aufzubewahren.

§ 11

Planmäßige Ausgaben

- (1) Die im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans zugewiesenen Mittel werden von den gewählten Mitgliedern von Allgemeiner Studierenden Ausschuss und Studierendenparlament im Sinne der Studierendenschaft entsprechend der Zweckbestimmung sparsam verwendet.
- (2) Einzelausgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschuss, die 10 % des jeweiligen Titels (aber mindestens 50 EURO) übersteigen sind mit dem

Finanzreferat des Allgemeiner Studierenden Ausschuss rechtzeitig vorher abzusprechen.

- (3) Für Einzelausgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschusses, die 50 % des jeweiligen Titels (aber maximal 500 EURO) übersteigen, ist ein Beschluss des Allgemeinen Studierenden Ausschusses notwendig.
- (4) Bei Einzelausgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschuss die zwischen 1000 und 1500 EURO liegen, ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes eine schriftliche Mitteilung zu geben. Für Einzelausgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschuss, die 1500 EURO übersteigen, ist die Zustimmung des Studierendenparlamentes erforderlich.
- (5) Angelegenheiten des Allgemeinen Studierenden Ausschuss von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen, soweit sie nicht im Haushaltsplan der Studierendenschaft vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlament.
- (6) Einzelausgaben des Studierendenparlamentes, die 10 % des jeweiligen Titels (aber mindestens 50 EURO) übersteigen sind mit dem Finanzausschuss des Studierendenparlamentes rechtzeitig vorher abzusprechen.
- (7) Für Einzelausgaben des Studierendenparlamentes, die 50 % des jeweiligen Titels (aber maximal 250 EURO) übersteigen, ist ein Beschluss des Studierendenparlamentes notwendig.
- (8) Für Einzelausgaben des Studierendenparlamentes, die 500 EURO übersteigen, ist die Zustimmung des Präsident/der Präsidentin der Hochschule erforderlich.
- (9) Angelegenheiten des Studierendenparlamentes von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen, soweit sie nicht im Haushaltsplan des Studierendenparlamentes vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Präsident/der Präsidentin der Hochschule.

§ 12

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ein Mittelbedarf des Allgemeinen Studierenden Ausschusses, der über den Ansatz eines Titels hinausgeht (überplanmäßige Ausgabe) oder der unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fällt (außerplanmäßige Ausgabe) ist durch einen Nachtragshaushaltsplan bereitzustellen. Ist ein solcher nicht mehr erstellbar und die Ausgabe unabweisbar, so darf sie erst nach einem Beschluss des Studierendenparlamentes mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder geleistet werden.
- (2) Für unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschusses, die zur Fortführung der laufenden Verwaltung geleistet werden müssen, kann das Studierendenparlament im Beschluss zum Haushaltsplan der Studierendenschaft ein Ausnahmewilligungsrecht des Allgemeinen Studierenden Ausschusses festsetzen, sofern die Mehrausgaben durch verfügbare Mittel an anderer Stelle des Haushaltes eingespart werden können. Eine solche Nutzung der Ausnahmewilligung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses ist dem Studierendenparlament so rasch wie möglich mitzuteilen.
- (3) Dem Studierendenparlament ist es nicht gestattet über- und außerplanmäßige Ausgaben zu machen.

§ 13

Kreditaufnahme, Ermächtigungen

- (1) Ausgenommen zur Kassenverstärkung dürfen Kredite nicht vom Allgemeinen Studierenden Ausschuss aufgenommen werden.
- (2) Kreditaufnahmen des Allgemeinen Studierenden Ausschuss bedürfen grundsätzlich der Beratung und Abstimmung durch das Studierendenparlament. Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (3) Die Tilgungsfrist soll 12 Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Kreditaufnahme darf nur bis zur Höhe von 10 % der im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten

Einnahmen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5000 EURO festgelegt werden.

- (5) Bürgschaften dürfen nicht übernommen, Darlehen nicht gegeben werden.
- (6) Verträge des Allgemeinen Studierenden Ausschusses, insbesondere solche mit finanziellen Auswirkungen, die über ein Haushaltsjahr hinausreichen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes.
- (7) Ausgegebene Vorschüsse sind als Ausgaben, bei den entsprechenden Titeln zu buchen.
- (8) Dem Studierendenparlament ist es untersagt Kredite aufzunehmen und finanzielle Verträge zu schließen.

§ 14

Rücklagen

- (1) Der Allgemeine Studierenden Ausschuss kann Rücklagen nur nach den Vorschriften dieses Paragraphen bilden.
- (2) Das Studierendenparlament darf keine Rücklagen bilden.
- (3) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft muss der Allgemeine Studierenden Ausschuss eine Kassenverstärkungsrücklage (Rücklage I) bilden. Sie beträgt mindestens 5 % der im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen für die Studierendenschaft.
- (4) Erneuerungsrücklagen (Rücklage II) können für die Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Gebrauchszustand oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen, gebildet werden.
- (5) Der Gesamtbetrag aller Rücklagen nach Abs. 2 - 4 darf 50.000 EURO nicht übersteigen.
- (6) Zuführungen zu den Rücklagen und Entnahmen daraus sind im Haushaltsplan der Studierendenschaft zu veranschlagen.
- (7) Die Rücklagen sind gesichert auf Konten zu halten, deren Guthaben mit Stichworten zu sichern ist.

- (8) Zinsen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan der Studierendenschaft zu veranschlagen. Sie fließen den Rücklagen nur zu, wenn dies im Haushaltsplan der Studierendenschaft eigens beschlossen und ausgewiesen ist.

§ 15 Zahlungsanordnungen

- (1) Zahlungsanordnungen sind von dem jeweiligen Mitglied des Finanzausschusses/-referates zu unterzeichnen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Überprüfung der auf der Zahlungsanordnung enthaltenen Angaben wird von den zuständigen Mitgliedern der Organe auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich bestätigt.
Mit der Unterzeichnung der Zahlungsanordnung übernimmt der das jeweilige Mitglied des Finanzausschusses/-referates die Verantwortung dafür, dass Fehler in der Zahlungsanordnung nicht enthalten sind, der Titel richtig bezeichnet ist und Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zahlungsanordnung muss zusammen mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

§ 16 Kassenführung und Zahlungsverkehr

- (1) Die Kassen- und Bankvollmacht liegt grundsätzlich beim Finanzreferat oder dem Finanzausschuss des jeweiligen Organs.
- (2) Der Zahlungsverkehr des Allgemeinen Studierenden Ausschusses wird in bar über eine Handkasse und über Girokonten bei Kreditinstituten abgewickelt.
Andere Konten dürfen in der Regel für kurzfristige Gelder unterhalten werden.
- (3) Der Zahlungsverkehr des Studierendenparlamentes wird in bar über eine Handkasse und über ein Girokonto bei einem Kreditinstitut abgewickelt.
Andere Konten dürfen nicht unterhalten werden.
- (4) Das Bargeld in der jeweiligen Handkasse soll den Betrag von 750 EURO über einen längeren Zeitraum nicht überschreiten.
- (5) Über jede Barauszahlung ist vom Empfänger eine Quittung zu verlangen.

Bei Einnahmen und Ausgaben, die nach Entscheidung des jeweiligen Finanzreferates oder des Finanzausschusses listenmäßig erfasst werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift des Einzahlers oder Empfängers in der Liste als Zahlungsbestätigung.

- (6) Die Einzahlungs- und Auszahlungsquittungen der Barkassen sind chronologisch zu ordnen und sorgfältig zu verwahren.
- (7) Über Konten des Allgemeinen Studierenden Ausschusses darf das Finanzreferat des Allgemeinen Studierenden Ausschusses nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vorsitz) verfügen.
- (8) Über das Konto des Studierendenparlamentes darf der Finanzausschuss des Studierendenparlamentes nur gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums verfügen.
- (9) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Rechnungsbelege sind chronologisch zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren. Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres 10 Jahre geordnet und sicher aufzubewahren.
- (10) Der Kassenbestand der Barkasse und die Buchungen des unbaren Zahlungsverkehrs sind regelmäßig zu ermitteln und dem Kassen - Sollbestand gegenüberzustellen. Die Ermittlung erfolgt durch das jeweilige Finanzreferat oder des Finanzausschusses. Der Kassen - Sollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 17 Buchführung

- (1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung nach Titeln Buch zu führen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (2) Die Zahlungsanordnungen chronologisch zu ordnen und geschlossen aufzubewahren.
- (3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen des Allgemeinen Studierenden Ausschusses hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschusses

zurück, so ist in der Jahresabschlussrechnung der Fehlbetrag festzustellen. Er ist im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe auszuweisen. Entsteht ein Überschuss, so ist er ebenfalls im Rechnungsabschluss festzustellen und im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme nachzuweisen.

- (4) Dem Studierendenparlament ist es untersagt mehr Ausgaben zu leisten als Einnahmen im Haushaltsplan des Studierendenparlamentes vorgesehen sind. Hierfür hat das Finanzausschuss des Studierendenparlamentes Sorge zu tragen.

§ 18

Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres

- (1) Bis zum Ende der zweiten Vorlesungswochen im Sommersemester legt das Finanzreferat des Allgemeinen Studierenden Ausschusses die Jahresrechnung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft dem Studierendenparlament vor.

Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist - Einnahmen und Ist - Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan der Studierendenschaft vorgesehenen Ordnung, sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Ergebnis.

- (2) Bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Sommersemester legt der Finanzausschuss des Studierendenparlamentes die Jahresrechnung dem Präsident/der Präsidentin der Hochschule vor.

Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist - Einnahmen und Ist - Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan der Studierendenschaft vorgesehenen Ordnung, sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Ergebnis.

§ 19

Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung des Finanzreferates des Allgemeinen Studierenden Ausschusses unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Studierendenparlamentes. Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierenden Ausschusses ist verpflichtet, den Kassenprüfern des Studierendenparlamentes regelmäßig Gelegenheit zur Überprüfung der Einzelheiten der Kassenführung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses zu geben.

- (2) Unvermutete Kassenprüfungen des Allgemeinen Studierenden Ausschusses können durch die Kassenprüfer des Studierendenparlamentes durchgeführt werden. Sie sollen feststellen, ob insgesamt der Kassenbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme), Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan der Studierendenschaft vorgesehenen Ordnung übereinstimmen, die erforderlichen Zahlungsanordnungen und die sie begründenden Belege vorhanden sind. Über die unvermutete Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

- (3) Unverzüglich nach Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses ist eine weitere Prüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Jahresabschlussprüfung soll feststellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Über die erfolgte Überprüfung ist dem Studierendenparlament ein Bericht vorzulegen.

- (4) Die Geschäftsführung des Finanzausschusses des Studierendenparlamentes unterliegt der Prüfung durch den Präsident/die Präsidentin der Hochschule. Das Finanzreferat des Studierendenparlamentes ist verpflichtet, dem Präsident/der Präsidentin der Hochschule regelmäßig Gelegenheit zur Überprüfung der Einzelheiten der Kassenführung des Studierendenparlamentes zu geben.

- (5) Unvermutete Kassenprüfungen des Studierendenparlamentes können durch den Präsident/die Präsidentin der Hochschule veranlasst werden. Sie sollen feststellen, ob insgesamt der Kassenbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme), Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan der Studierendenschaft vorgesehenen Ordnung übereinstimmen, die erforderlichen Zahlungsanordnungen und die sie begründenden Belege vorhanden sind. Über die unvermutete Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

- (6) Das Studierendenparlament hat auf Verlangen von mindestens zwei Personen des ASTA-Vorstandes diesem bei allen Kassenbüchern des Studierendenparlamentes Einsicht zu gewähren.

- (7) Unverzüglich nach Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung des Studierendenparlamentes ist eine weitere Prüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Jahresabschlussprüfung soll feststellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Über die erfolgte Überprüfung ist dem Präsident/der Präsidentin der Hochschule ein Bericht vorzulegen.

§ 20

Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung

- (1) Die Kassenprüfer des Studierendenparlamentes legen den geprüften Jahresabschluss des Allgemeinen Studierenden Ausschuss mit einem Bericht dem Studierendenparlament vor. Das Studierendenparlament beschließt bis spätestens 4 Wochen nach der Kassenprüfung über die Entlastung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses.
- (2) Der Entlastungsbeschluss des Allgemeinen Studierenden Ausschuss ist zusammen mit der Jahresrechnung des Allgemeinen Studierenden Ausschuss und dem Bericht der Kassenprüfer unverzüglich dem Präsident/der Präsidentin der Hochschule zur Genehmigung und Prüfung vorzulegen (§ 110 HochSchG).
- (3) Der Präsident/die Präsidentin der Hochschule entscheidet bis zum 15. Mai über die Entlastung des Studierendenparlamentes.

§ 21

Haftung

- (1) Die gewählten Mitglieder der Studierendenschaft haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, die bei Ausführung ihrer Tätigkeit entstehen (zum Beispiel bei Verletzung der Richtlinien dieser Finanzordnung).
- (2) Werden Fehler festgestellt, ist den vorsitzenden Mitgliedern des Allgemeinen Studierenden Ausschusses und des Studierendenparlamentes davon zu berichten.
- (3) Werden von einem Mitglied des Allgemeiner Studierenden Ausschusses oder Studierendenparlamentes falsche Quittungen vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache und Notwendigkeit als hinfällig, so ist dem Vorstand des Allgemeiner Studierenden Ausschusses davon umgehend Mitteilung zu machen. Die irrtümlich bezahlten Gelder sind zurückzufordern.
- (4) Ist eine betrügerische Absicht zu vermuten, so hat der Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses beziehungsweise das Präsidium des Studierendenparlamentes eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes zu beantragen, in der über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bingen am Rhein, den 15.10.2008

Präsident des
Studierendenparlamentes

Vizepräsident des
Studierendenparlamentes